

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Geographischen ReiseGesellschaft / GeoRG GmbH

Geltung ab 06.01.2021

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung zu einer von der **Geographischen ReiseGesellschaft** (GeoRG GmbH; im folgenden: *GeoRG*) veranstalteten Reise bietet der Anmelder der *GeoRG* den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Reiseleistungen, der Preis und der Termin wurden durch die *GeoRG* veröffentlicht und mit einer Reisennummer versehen. Oder der Anmelder beauftragt die *GeoRG* zur Vermittlung von Reisen oder Reisebausteinen anderer Anbieter. Der Anmelder sendet schriftlich oder per E-Mail verbindlich seinen Auftrag zur Buchung einer Reise. Der Anmelder kann ein Reiseteilnehmer sein (im folgenden: TN) oder dessen Vertreter, eine Gesellschaft oder Firma oder ein Reisevermittler. Verbindlich wird der Reisevertrag mit Erhalt der Buchungsbestätigung der *GeoRG* mit gebuchter Leistung, vereinbartem Termin und endgültigem Preis durch den Anmelder.

1.2 Die vom Anmelder angemeldeten TN treten in den Reisevertrag mit dem Leistungserbringer ein. Der Leistungserbringer ist entweder die *GeoRG* oder bei vermittelten Reisen oder Reisebausteinen der in der Reisebestätigung genannte Anbieter von Reiseleistungen.

1.3 Der Anmelder erhält von der *GeoRG* alle wichtigen und zur Teilnahme an der Reise notwendigen Reiseunterlagen und Informationen. Der Anmelder hat dafür Sorge zu tragen, dass auch den anderen durch ihn angemeldeten TN diese Unterlagen (Voucher, Tickets, Informationen), frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Bei Reisen anderer Reiseveranstalter als der *GeoRG* oder bei der Vermittlung von einzelnen Reisebausteinen weiterer Leistungsträger sowie von „verbundenen Reiseleistungen“ tritt die *GeoRG* ausdrücklich als Vermittler auf. Der Reisevertrag wird in diesem Fall zwischen dem Leistungserbringer und dem TN geschlossen. Bei vermittelten Reisen, Reisebausteinen und verbundenen Reiseleistungen haftet der Leistungserbringer für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung gegenüber dem TN. Die *GeoRG* haftet in diesen Fällen nicht für die Nicht- oder Schlechterbringung von Leistungen. Die Haftung der *GeoRG* beschränkt sich bei vermittelten Reiseleistungen auf Beratungsfehler. Sicherungsscheine der *GeoRG* werden für vermittelte einzelne Reiseleistungen nicht herausgegeben. Bei der Buchung verbundener Reiseleistungen erhält der Anmelder einen Sicherungsschein zum Nachweis der Kundengeldabsicherung.

1.5 Bei Buchung einer Pauschalreise der *GeoRG* durch ein Reisebüro bzw. durch einen Reisevermittler, tritt der Reisevertrag zwischen dem Kunden des Reisebüros und der *GeoRG* in Kraft. Ausnahmen bilden auch hier durch die *GeoRG* vermittelte Reisen, Reisebausteine oder verbundene Reiseleistungen. Der Vertragspartner des Kunden des Reisebüros/-vermittlers ist in diesen Fällen der Leistungserbringer. 1.6 Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschützt. 1.7 Sollten dem Reiseanmelder nicht spätestens 5 Tage vor Reisebeginn die Reiseunterlagen vorliegen, hat sich dieser unverzüglich mit der *GeoRG* in Verbindung zu setzen. In diesem Falle wird die *GeoRG*, die Bezahlung der Reise vorausgesetzt, die Reisedokumente sofort zusenden. Bei Nichtbeachtung und wenn die Reise vom TN aufgrund fehlender Reisedokumente nicht angetreten werden kann, wird dieses von der *GeoRG* als kostenpflichtiger Rücktritt behandelt.

2. Bezahlung

2.1 Zur Absicherung der Kundengelder für Pauschalreisen der *GeoRG* sowie für die Vermittlung verbundener Reiseleistungen hat die *GeoRG* eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Ein Sicherungsschein befindet sich bei der Reisebestätigung. Eine Ausnahme bildet hierbei die Teilnahme an Tagesreisen (weniger als 24 Stunden, keine Übernachtung, unter 500 € Reisepreis), wofür keine Sicherungsscheine ausgegeben werden. (sonstige Ausnahmen siehe Art. 1.4)

2.2 Bei Vertragsabschluss zur Buchung einer Pauschalreise wird gegen Aushändigung der Bestätigung die Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Davon abweichende Anzahlungsbeträge werden in der Leistungsbeschreibung gesondert ausgewiesen (Abweichungen von den AGBs).

2.3 Der restliche Reisepreis ist bis 42 Tage vor Reisebeginn zu leisten. Sollte eine hiervon abweichende Bezahlung des restlichen Reisepreises notwendig sein, so wird in der Leistungsbeschreibung gesondert darauf hingewiesen. Eine gesonderte Aufforderung zur Bezahlung des restlichen Reisepreises wird nicht versendet, es gelten jeweils die Termine der letzten und aktuellen Reisebestätigung.

2.4 Bei durch die *GeoRG* vermittelten Pauschalreisen, einzelnen oder verbundenen Reiseleistungen können die Zahlungsmodalitäten von Art. 2.2 f. abweichen. Auch die unmittelbare und vollständige Bezahlung des Reisepreises vom Anmelder an die *GeoRG* kann verlangt werden, sofern die Leistungserbringer auch die sofortige Bezahlung der Leistung durch die *GeoRG* verlangen.

2.5 Bei Buchung einer Pauschalreise, eines Reisebausteins oder einer verbundenen Reiseleistung bei der *GeoRG* durch ein Reisebüro oder einen Reisevermittler übernimmt dieses/dieser treuhänderisch für die *GeoRG* den Einzug des Reisepreises.

2.6 Die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls für die Stornierung ergeben sich aus der Reisebestätigung bzw. Stornobestätigung. Die geschuldeten Entgelte im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 7), Bearbeitungs- und Umbuchungskosten sowie sonstige Beträge werden sofort fällig.

2.7 Sollte der vereinbarte Anzahlungsbetrag nach Ablauf der in der Reisebestätigung genannten Frist und nach Inverzugsetzung (schriftliche Zahlungsaufforderung) oder der Reisepreis bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt nicht vollständig bezahlt sein, berechtigt dies die *GeoRG* zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadenersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittgebühren. Vorausgesetzt ist, es läge nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein den TN zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor.

3. Leistungen, Preise

3.1 Die durch die *GeoRG* oder durch weitere Leistungsträger zu erbringenden Reiseleistungen richten sich grundsätzlich nach den aktuellen Leistungsbeschreibungen sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung oder auf sonstige schriftliche Angebote der *GeoRG* zur Vermittlung von Reisebausteinen, bzw. verbundenen Reiseleistungen. Die auf der Internetseite (www.geo-rg.de) ausgewiesenen Reisepreise beziehen sich auf den Kalkulationszeitpunkt und sind entsprechend vorläufig. Der endgültige Reisepreis ergibt sich aus dem Reisevertrag, der mit der Zusendung der Buchungsbestätigung durch die *GeoRG* wirksam wird. Die *GeoRG* behält sich vor, aktuell notwendige und unumgängliche geringfügige Änderungen an den Leistungen vorzunehmen. Soweit dieses möglich ist und im Verhältnis zum Aufwand steht, wird der Anmelder unverzüglich über diese Änderungen schriftlich informiert. Weitere Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

3.2 Sollte sich nach Abschluss des Reisevertrages eine nicht absehbare Erhöhung von Kosten nach §651f BGB ergeben, die die Grundlage für die Reisepreiskalkulation durch die *GeoRG* darstellten, so ist sie berechtigt, diese Kosten auf die TN umzulegen. Die Reisepreisveränderung wird mit Begründung in einer aktualisierten Reisebestätigung an den Anmelder bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn mitgeteilt. Sollte sich eine Verringerung der dem Reisepreis zugrundeliegenden Kosten ergeben, so sind die TN berechtigt, eine Reduzierung des Reisepreises abzüglich des Verwaltungsaufwandes durch die *GeoRG* zu verlangen.

3.3 Sollte ein TN einzelne mit dem entrichteten Reisepreis bezahlte Leistungen aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, kann die *GeoRG* nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages im Sinne von Ziffer 3.1, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der *GeoRG* nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten

Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die TN informieren sich bitte bis spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor Rückflug bzw. Rückfahrt bei der Reiseleitung über die genauen Flug- bzw. Fahrzeiten, sofern diese Beförderungsleistungen Bestandteil der Reise sind. Unterbleibt dieses gehen daraus ggf. entstandene zusätzliche Kosten zu Lasten des TN.

5. Rücktritt, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Anmelder kann jederzeit vor Reisebeginn von dem geschlossenen Reisevertrag bzw. Vermittlungsvertrag zurücktreten. Ein ebensolches Rücktrittsrecht besitzt jeder mit Anmeldung in den Reisevertrag eingetretene TN für seine Person. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt die *GeoRG* dringend, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der *GeoRG*.

5.2 Tritt der Anmelder vom Reisevertrag bzw. Vermittlungsvertrag zurück (Stornierung), verliert die *GeoRG* den Anspruch auf die Bezahlung des Reisepreises, sie kann aber angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen durch die *GeoRG* berücksichtigt.

5.3 Die Höhe der Stornokosten richtet sich nach dem Reisepreis. In der Regel betragen die Rücktrittspauschalen, die die *GeoRG* im Falle des Rücktritts von der Reise je angemeldeten TN fordern muss, jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis:

Bei Pauschalreisen, die **keine** Schiffsreisen / Kreuzfahrten sind:
bis 45 Tage vor Reisebeginn 15%*
ab 44 bis 30 Tage vor Reisebeginn 35%
ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 55%
ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 70%
ab 7. Tag vor Reisebeginn 85%
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 90%

*(bei Reisen mit im Leistungspaket eingeschlossenen Linienflügen 35%, in dem Fall ist dieses in der Leistungs- und Preisbeschreibung der jeweiligen Reise aufgeführt)

Bei Pauschalreisen die wenigstens wertmäßig zu 75 % Schiffsreisen / Kreuzfahrten sind:

ab Buchung bis zum 180. Tag vor Abreise: 20 %
ab 179. bis zum 90. Tag vor Abreise: 50 %
ab 89. bis zum 45. Tag vor Abreise: 65 %
ab 44. bis zum 30. Tag vor Abreise: 80 %
ab 29. bis zum 10. Tag vor Abreise: 90 %
ab 09. Tag bis zur Abreise: 95 %

Die den Pauschalen entsprechenden Beträge sind jeweils aufgerundet auf volle Euro. Sollte es nötig sein, andere als die oben genannten Stornogebühren im Falle eines Rücktritts von der Reise durch den Anmelder oder einen TN zu verlangen, so wird dieses in der Leistungsbeschreibung für die Reise gesondert genannt.

5.4 Abweichungen von den Stornokosten nach Art. 5.3 bestehen für vermittelte einzelne Reiseleistungen oder verbundene Reiseleistungen und die darauf entfallenden Vermittlungsentgelte und weitere gesondert aufgeführte Entgelte wie Umbuchungskosten. Folgende Kosten können nach Rücktritt durch den Kunden von diesem verlangt werden:

- Linien- und Charterfluggtickets: abhängig vom gebuchten Tarif und bis zu 100 % vom Fluggrundpreis zzgl. nicht erstattbare Anteile von Flugsteuern und Sicherheitsgebühr (Tax). Der maximal einbehaltene Teil des Flugpreises wird auf der Buchungsbestätigung aufgeführt.
- Unterkünfte, Mietwagen: abhängig vom gebuchten Tarif und bis zu 100 % des Leistungspreises. Der maximal einbehaltene Teil des Leistungspreises wird auf der Buchungsbestätigung aufgeführt.
- Reiserücktrittskostenversicherungen: 100 %
- Vermittlungsentgelte (Buchungsentgelt), Umbuchungsentgelte oder sonstige in der Buchungsbestätigung aufgeführte Entgelte: 100 %

Es bleibt dem Anmelder oder TN unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als in den vorstehenden Pauschalen oder den Stornoregelungen ausgewiesenen.

5.5 Bis zum Reisebeginn kann der Anmelder oder ein TN verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten eines TN aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an die *GeoRG*. Diese kann dem Wechsel in der Person widersprechen, sollte die Ersatzperson den

besonderen Reiseanfordernissen nicht genügen oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen der Reisetilnahme entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten TN, ist die *GeoRG* berechtigt, für die ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehende Kosten, mindestens jedoch 95 Euro zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Anmelder unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der Anmelder und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

6. Reiseversicherungen und Impfungen

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Die *GeoRG* empfiehlt dringend eine solche Versicherung, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden sollte. Des Weiteren rät die *GeoRG* zum Abschluss einer Auslandskrankenversicherung, sofern ein entsprechender Versicherungsschutz noch nicht besteht. Sollte zur Teilnahme an einer Reise ein nachgewiesener Reisekrankenversicherungsschutz, Reiseunfallversicherungsschutz oder eine Impfung Voraussetzung sein oder dieses vor Abreise sehr wahrscheinlich werden, so wird in der Reisebeschreibung oder den Reiseleistungen ausdrücklich darauf verwiesen.

7. Ausschluss von der Teilnahme an der Reise oder an Teilen der Reise und Rücktritt durch den Reiseveranstalter

7.1 Die *GeoRG* kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch die *GeoRG* vom TN nachhaltig gestört wird, der TN die in der Reisebeschreibung bzw. Reisebestätigung oder den Vortreffen geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt oder sich in sonstiger Weise in starkem Maße vertragswidrig verhält. Die *GeoRG* behält den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der störende TN selbst. Die *GeoRG* muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger.

7.2 Die Reisen der *GeoRG* sind unter Umständen mit körperlichen Anstrengungen verbunden. Sollte die körperliche Konstitution eines TN nicht ausreichen, die Reise anzutreten oder fortzusetzen, so kann dies zum Ausschluss führen. Sollte die körperliche oder psychische Leistungsfähigkeit eines TN nicht ausreichen, um einzelne Aktivitäten während der Reise mitzumachen, so kann dieser von diesen einzelnen Aktivitäten ausgeschlossen werden.

7.3 Die Entscheidung über die Teilnahme eines TN an der gesamten Reise oder an Aktivitäten während der Reise kann in begründeten Fällen der Reiseleiter vor Ort treffen. Die Sicherheit des TN und der gesamten Reisegruppe sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Reise müssen gewährleistet sein. Den Anweisungen des Reiseleiters vor Ort und auf den Schiffen auch des Kapitäns und der Crew ist unbedingt Folge zu leisten.

7.4 Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist die *GeoRG* berechtigt, die Reise bis zu 20 Tagen vor Reisebeginn abzusagen. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet. Die Erstattung bezieht sich auf die Reise oder den Reisetil, durch den die Absage begründet wird. Zusätzlich gebuchte einzelne oder verbundene Reiseleistungen wie Flüge, Unterkünfte, Mietwagen oder Versicherungen fallen nicht unter diese Regelung.

7.5 Ist die Durchführung einer Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die *GeoRG* deshalb nicht zumutbar, weil das Buchungsaufkommen für die Reise so gering ist, dass die der *GeoRG* entstehenden Kosten, bezogen auf die Reise, nicht gedeckt sind, ist die *GeoRG* berechtigt, diese Reise bis zu 45 Tagen vor Reisebeginn abzusagen, sofern die *GeoRG* dem Anmelder ein gleichwertiges Ersatzangebot unterbreitet. Ein Rücktrittsrecht besteht dann nicht, wenn die *GeoRG* die zum Rücktritt führenden Umstände zu vertreten hat oder diese Umstände nicht nachweisen kann. Sofern der Anmelder vom Ersatzangebot keinen Gebrauch macht, erhält dieser den bezahlten Reisepreis unverzüglich erstattet.

7.6 Die *GeoRG* behält sich vor, auch Reisen durchzuführen, obwohl die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde.

8. Außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände

8.1 Die *GeoRG* ist berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn die Erfüllung des Vertrags durch außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände verhindert wird. Der Rücktritt durch die *GeoRG* ist nur vor Reiseantritt möglich und hat unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.

8.2 Bei anhaltenden außergewöhnlichen und unvermeidbaren Umständen kann der Reiseveranstalter nach vernünftigem Ermessen die Situation bewerten, die zu der Entscheidung über Durchführung oder Absage einer Reise führt. Bei anhaltenden Umständen, die eine Durchführung der Reise nicht möglich erscheinen lassen, benachrichtigt die GeoRG die TN bis sechs Wochen vor Abreise über die Absage der Reise. Sollte die Situation es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass die Reise durchgeführt werden kann, obliegt es der GeoRG die TN entsprechend zu informieren, dass eine Durchführung angestrebt wird und eine ggf. dichter an der Abreise gelegene Reiseabsage in Kauf genommen wird.

9. Gewährleistung

9.1 Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so kann der Anmelder oder TN innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Die GeoRG ist berechtigt, mit Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Die GeoRG kann die Abhilfe jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Nach Reiseende kann der Anmelder eine Minderung des Reisepreises geltend machen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht und der Anmelder oder TN deren Anzeige vor Ort nicht schuldhaft unterlassen haben. Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die GeoRG innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe oder bedarf es keiner Festsetzung, weil Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird oder die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse seitens des Anmelders oder TN gerechtfertigt ist, so kann der Anmelder, im Eigeninteresse am besten schriftlich, den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

9.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der TN verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Sofern Gepäck des TN bei Flügen, die Bestandteil einer Pauschalreise sind, verloren geht oder beschädigt wird, muss der TN unbedingt eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten, die die Beförderung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften ist die Schadensanzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung der Ansprüche. In sonstigen Fällen ist die Reiseleitung der GeoRG zu verständigen. Für den Verlust bzw. Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernimmt die GeoRG keine Haftung.

9.3 Die Reiseleitung der GeoRG ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10. Haftung, Verjährung

10.1 Die GeoRG weist darauf hin, dass die Reisen unter Umständen mit körperlichen Anstrengungen verbunden sind. Auf die geforderte Leistungsfähigkeit wird entweder in den Reisebeschreibungen oder während der Vortreffen hingewiesen. Die Reisetilnahme erfolgt insoweit auf eigene Verantwortung der TN.

10.2 Die Teilnahme an den Reisen der GeoRG geschieht insgesamt auf eigenes Risiko der TN. Die GeoRG schließt eine Haftung für Personen- und Sachschäden, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführt wurden, aus. Dieses geschieht mit ausdrücklichem Verweis auf den exkursionsartigen Charakter der Reisen in teils unwegsamen und unerschlossenen Gebieten sowie auf die Schiffsreisen einschließlich der Bootstransfers.

10.3 Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung und Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet die GeoRG auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht. Sollten Anlagen oder Bauwerke besichtigt und begangen werden, die nicht den heutigen geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen oder für die der Betreiber die Haftung für Personen und Sachschäden ausschließt, so haftet auch die GeoRG nicht für diese Schäden. Diese Haftungsausschlüsse werden in der Leistungsbeschreibung der Reisen und vor Ort durch den Reiseleiter den TN mitgeteilt. Die Betretung bzw. Besichtigung geschieht in diesen Fällen auf eigene Gefahr.

10.4 Die Haftung der GeoRG aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt,

- soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- die GeoRG für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.5 Die Haftung der GeoRG ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit

aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10.6 Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die GeoRG jeweils je TN und Reise bei Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen im Zusammenhang mit Reisegepäck bleiben unberührt.

10.7 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise muss der Anmelder unverzüglich nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende möglichst schriftlich gegenüber der GeoRG geltend machen.

10.8 Vertragliche Ansprüche des TN verjähren zwei Jahre nach dem vertraglichen Reiseende. Schweben Verhandlungen über vom Anmelder oder TN erhobene Ansprüche, ist die Verjährung gehemmt, bis der Anmelder oder TN oder die GeoRG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Sonderersatzansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Körperverletzung oder Tötung verjähren in drei Jahren.

11. Pass- Visa- und Gesundheitsbestimmungen

11.1 Die GeoRG weist darauf hin, dass die TN die Informationen zu Pass-Visa- und Gesundheitsvorschriften des Reiselandes beachten müssen. Die TN sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Lasten der TN, es sei denn, die GeoRG hat nachweislich falsche Informationen an die Anmelder und TN herausgegeben. Diese Informationen gelten für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie im Besitz eines von ihr ausgestellten Passes bzw. Personalausweises sind. Ist der TN Ausländer oder Inhaber eines Fremdenpasses, muss dieser oft andere Bestimmungen beachten. Zu diesem Zweck verweist die GeoRG an die zuständigen Konsulate.

11.2 Die GeoRG haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch nicht wenn der Anmelder oder TN die GeoRG mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von der GeoRG zu vertreten ist.

11.3 Technische Einrichtungen im Ausland entsprechen nicht immer dem deutschen Standard. Die GeoRG verweist daher auf die unbedingte Einhaltung der Benutzungshinweise durch den TN. Die GeoRG haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischem Gerät durch den TN entstanden sind.

12. schwarze Liste

Hiermit verweist die GeoRG auf die sog. schwarze Liste, der Übersicht der Fluggesellschaften, die nicht die von der EU zugelassenen Sicherheitsstandards aufweisen. Die GeoRG weist darauf hin, dass diese Fluggesellschaften nicht für Reiseangebote der GeoRG zur Beförderung von Personen eingesetzt werden.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

13.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist sowie für Passivprozesse, ist der Sitz der GeoRG. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

13.3 Für Schreib- und Rechenfehler kann nicht gehaftet werden.

Anschrift:

Geographische ReiseGesellschaft GmbH
Sporksfield 93, 48308 Senden
Geschäftsführer: Uwe Maass

(Stand: 07.01.2021)